

1 Allgemein

1.1 Vorgaben aus der Verordnung

Am 1. August 2015 traten die Verordnungen über die Berufsausbildung zum/zur Textil- und Modenäher/-in und zum/zur Textil- und Modeschneider/-in in Kraft.

§ 3 der Verordnung Textil- und Modenäher/-in und Textil- und Modeschneider/-in

Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.

(2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes erlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

Die Ausbildung orientiert sich an praxisgerechten Aufgaben sowie berufstypischen Arbeitsprozessen und ermöglicht dem Auszubildenden, eine aktive Rolle im Lernprozess zu übernehmen. Die Fähigkeit zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren von Aufträgen soll während der Ausbildung vermittelt und in der Zwischen- sowie Abschlussprüfung bzw. in der Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 überprüft werden.

Textil- und Modenäher/Textil- und Modenäherin

Der Ausbildungsberuf Textil- und Modenäher/Textil- und Modenäherin wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Bis spätestens 30. September 2020 ist eine Evaluierung dieser Verordnung geplant. Eine wissenschaftliche Untersuchung soll die Akzeptanz der zweijährigen Berufsausbildung bei Jugendlichen und Betrieben ermitteln und insbesondere den Verbleib der Absolventen und Absolventinnen analysieren. Mit Ablauf des 31. Juli 2021 tritt diese Verordnung außer Kraft.

Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Prüfungen sind in eine Zwischen- und eine Abschlussprüfung gegliedert:

- Die Zwischenprüfung soll zum Anfang des zweiten Ausbildungsjahrs und
- die Abschlussprüfung soll am Ende der Berufsausbildung durchgeführt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zum/zur Textil- und Modenäher/-in kann die Ausbildung fortgesetzt werden. Dabei wird die Abschlussprüfung Textil- und Modenäher/-in als Abschlussprüfung Teil 1 Textil- und Modeschneider/-in gewertet.

Textil- und Modeschneider/Textil- und Modeschneiderin

Der Ausbildungsberuf Textil- und Modeschneider/Textil- und Modeschneiderin wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre.

Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden Teilen 1 und 2:

- Teil 1 soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahrs und
- Teil 2 am Ende der Berufsausbildung durchgeführt werden.

Im Unterschied zur Ausbildung zum/zur Textil- und Modenäher/-in wird im Rahmen dieser gestreckten Abschlussprüfung nicht nur in drei, sondern in fünf Prüfungsbereichen geprüft. Die Ausbildungsinhalte der ersten zwei Ausbildungsjahre und dementsprechend auch die Prüfungsbereiche „Planung und Fertigung“ und „Fertigungstechniken“ sind jedoch in beiden Ausbildungen identisch.

1.2 Prüfungsbereich Planung und Fertigung Erläuterungen zu den schriftlichen Aufgaben

Die in der Verordnung vorgegebene Prüfungszeit von 120 Minuten wird ausgeschöpft.

Die schriftlichen Aufgabenstellungen beinhalten 25 gebundene und 10 ungebundene Aufgaben. Die Aufgaben beziehen sich auf den Lerninhalt der ersten zwei Jahre (Rahmenlehrplan LF 1 bis 6) der Ausbildung.

Der PAL-Fachausschuss behält sich vor, nach Eingang der ersten Rückmeldungen die Anzahl der Aufgaben oder die Art der Aufgaben zu verändern.

Die ungebundenen Aufgaben sind thematischen Szenarien zugeordnet. Dadurch wird die handlungsorientierte Ausbildung abgebildet.

1.3 Prüfungsbereich Fertigungstechniken Erläuterungen zu den praktischen Aufgaben

Der Prüfling hat in einer Vorgabezeit von 8 Stunden zwei Arbeitsaufgaben zu bearbeiten. Diese sind in die Arbeitsphasen Information und Planung, Durchführung und Kontrolle gegliedert. Der Prüfling hat nach den betrieblichen Unterlagen vier Teile aus dem vollständigen Schnittsatz zuzuschneiden und Zwischenkontrollen durchzuführen sowie den gewählten Bekleidungsartikel oder sonstigen textilen Artikel nach betrieblichen Gegebenheiten zu fertigen.

1.3.1 Zwischenkontrollen des Prüflings

Der Prüfling hat beim Zuschnitt und beim Fertigen des gewählten Artikels Zwischenkontrollen vorzunehmen und diese im Prüfprotokoll zur jeweiligen Aufgabe zu dokumentieren.

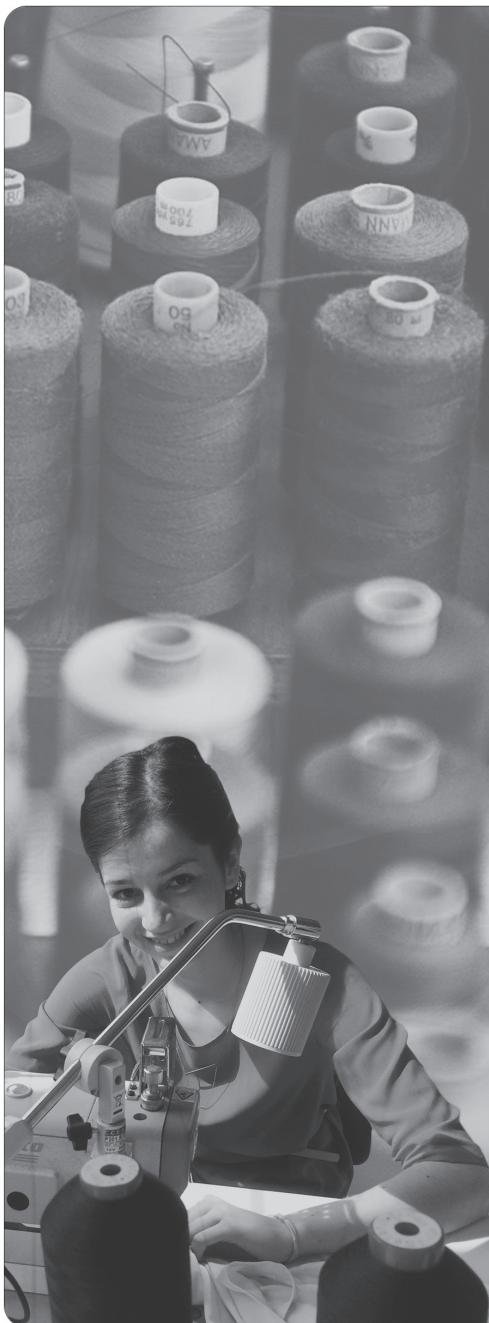
1.3.2 Situative Fachgespräche

Innerhalb der Vorgabezeit für die zwei Arbeitsaufgaben sind prüfungsbegleitend zwei situative Fachgespräche in insgesamt 15 Minuten zu führen und anschließend vom Prüfungsausschuss auf den vorgegebenen Bewertungsbogen zu notieren und zu bewerten.

2.3 Aufgabenheft Planung und Fertigung Teil A

17

Industrie- und Handelskammer



Abschlussprüfung

Textil- und Modenäher/-in

Verordnung vom 25. Juni 2015

Berufs-Nr.

4|4|8|6

Planung und Fertigung

Teil A

Musterprüfung

M 4486 K1



PAL - Prüfungsaufgaben- und
Lehrmittelentwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

© 2016, IHK Region Stuttgart, alle Rechte vorbehalten

3.2 Hinweise für die Kammer/Richtlinien für den Prüfungsausschuss

Industrie- und Handelskammer



Abschlussprüfung Teil 1

Textil- und Modeschneider/-in

Verordnung vom 25. Juni 2015

Berufs-Nr.
4487

Prüfungsbereich Fertigungstechniken

Hinweise für die Kammer

Richtlinien für
den Prüfungsausschuss

Musterprüfung

M 4487 H1



PAL - Prüfungsaufgaben- und
Lehrmittelentwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

© 2016, IHK Region Stuttgart, alle Rechte vorbehalten

3.3 Bereitstellungsliste für den Ausbildungsbetrieb und den Prüfungsbetrieb

Vom Ausbildungsbetrieb und vom Prüfungsbetrieb sind die in der Bereitstellungsliste aufgeführten Werkzeuge, Hilfsmittel, Prüfmittel, Materialien und Unterlagen sowie Maschinen bereitzustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitskleidung/die persönliche Schutzausrüstung den Unfallverhütungsvorschriften nach DGUV entsprechen muss und der Prüfling die Vorschriften zur Arbeitssicherheit einzuhalten hat.